

**Hygienekonzept
für den Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau,
seine Ausschüsse, Ortschaftsräte, Stadtbezirksbeiräte
und übrige Beiräte**

Inhalt:

- 1. Organisatorische Maßnahmen**
- 2. Allgemeine Hinweise**
- 3. Personen**
- 4. Teststrategie**
- 5. Teilnehmerbegrenzungen**
- 6. Maßnahmen zur Kontaktnachverfolgung**
- 7. Abstandsregelungen**
- 8. Mund-Nasen-Bedeckung**
- 9. Besucherlenkung**
- 10. Räumliche Gegebenheiten**
- 11. Lüftung**
- 12. Sanitäre Anlagen**
- 13. Essen, Trinken, Lebensmittel**
- 14. Reinigung und Desinfektion**

1. Organisatorische Maßnahmen

Der Stadtrat beschließt im Rahmen seines Selbstorganisationsrechtes das vorliegende Hygienekonzept für die Durchführung von Präsenzsitzungen

- des Stadtrates
- der beratenden und beschließenden Ausschüsse
- der Ortschafträte
- der Stadtbezirksbeiräte und
- der übrigen Beiräte (z. B. Seniorenbeirat, Wirtschaftsbeirat, Gestaltungsbeirat u. a.)

Voraussetzung für die Durchführung von Präsenzsitzungen während der Pandemie nach den geltenden gesetzlichen Regelungen zur zwingenden Einschränkung von Kontakten ist der Nachweis der Begründung der dringenden Notwendigkeit.

Sofern keine dringende Notwendigkeit für die Durchführung einer Präsenzsitzung besteht, sind die alternativen Angebote wie Videokonferenzen oder Umlaufbeschlussverfahren zu nutzen.

Dringende Gründe für die Notwendigkeit von Präsenzsitzungen können sein:

- Beschlussvorlagen, die sich nach ihrem Inhalt nicht für ein Umlaufverfahren eignen, weil sie umfassender Erläuterungen der Verwaltung/des Einbringers bedürfen.
- Beschlussvorlagen, die einer umfassenden Aussprache in dem zuständigen beschließenden Gremium bedürfen und zeitlich nicht verschiebbar sind.

2. Allgemeine Hinweise

- Nur symptomfreie Personen dürfen an den Präsenzsitzungen des Stadtrates und seiner Gremien teilnehmen.
- Die Einhaltung von Abstands- und Hygieneregeln wird dringend empfohlen.
- Die Nutzung der LUCA-App wird empfohlen.

3. Personen

- Personen, die COVID-19-Symptome haben oder die Kontakt zu Personen mit COVID-19-Symptomen in den letzten 14 Tagen hatten, ist eine Teilnahme an Präsenzsitzungen des Stadtrates und seiner Gremien innerhalb von 14 Tagen untersagt.
- Mitwirkendes Personal ist in Bezug auf die Einhaltung der Hygieneregeln / Abstandsregeln während der Präsenzsitzung zu belehren.

4. Teststrategie

- Ist für den Bereich der Stadt Dessau-Roßlau durch das RKI eine 14 Tages-Inzidenz von mehr als 10 festgestellt worden (festgestellte 7-Tage-Inzidenz an 14 aufeinanderfolgenden Tagen) besteht die Verpflichtung für alle Teilnehmer, einen Schnelltest durch geschultes Personal durchführen zu lassen. Vollständig Geimpfte (nach Ablauf von 14 Tagen) und nachgewiesene Genesene sind hiervon befreit. Teilnehmer, die nicht eine dieser Voraussetzungen erfüllen, sind von der Teilnahme auszuschließen.

5. Teilnehmerbegrenzungen

- In Abhängigkeit der Größe des Beratungsraumes sind Obergrenzen für die zeitgleich auf dieser Fläche tolerierbaren Besucher festzulegen, um die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten. Dabei gilt grundsätzlich, dass eine Mindestfläche von 10m² pro Person im Raum nicht unterschritten werden darf. Zu berücksichtigen sind alle Teilnehmer der Sitzung, das Verwaltungspersonal, die Gäste; die Pressevertreter sowie die Bürger und Bürgerinnen.
- Zur Einhaltung der festgelegten Obergrenze der Personenzahl für den Sitzungsraum haben sich Besucher und die Presse grundsätzlich bis spätestens einen Tag vor der Sitzung um 15:00 Uhr schriftlich oder per Email unter Angabe der Kontaktdaten beim zuständigen Sitzungsbearbeiter (ist in der Bekanntmachung anzugeben) anzumelden. Gleichzeitig sind eventuelle Anfragen auf diesem Wege mitzuteilen.

6. Maßnahmen zur Kontaktverfolgung

- Zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung ist eine datenschutzkonforme und datensparsame Erhebung der Kontaktdaten der Besucher im Sinne der Eindämmungsverordnung bei Präsenzsitzungen erforderlich.
- Eine handschriftliche Datenerfassung vor Ort ist durch Verwaltungspersonal vorzunehmen. Alternativ können die erforderlichen Daten auch mit der schriftlichen Anmeldung zur Teilnahme an der Präsenzsitzung durch die Besucher mitgeteilt werden (Name, Adresse, Tel.-Nr.).
- Die Daten sind unverzüglich nach Ablauf von 4 Wochen zu löschen oder zu vernichten.
- Wesentliche Falschangaben sind unzulässig und können eine strafrechtliche Behandlung nach sich ziehen.

7. Abstandsregeln

- In geschlossenen Räumen ist das ständige Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder FFP-2-Maske verpflichtend, wenn ein regelmäßiges intensives Lüften und die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern nicht gewährleistet werden können.
- Die geltenden Abstandsregeln beziehen sich in Räumen mit Bestuhlung auf den Abstand zwischen den Stuhlkanten. Etwaige Laufwege müssen berücksichtigt werden.
- Die Platzierung im Sitzungsraum hat durch eine personalisierte Sitzordnung zu erfolgen.

8. Mund-Nasen-Bedeckung

- Grundsätzlich ist ein Mund-Nasen-Schutz immer dann zu tragen, wenn der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann.
- Das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ist in jedem Fall für die Laufwege zwischen den Plätzen und dem Mikrofon sowie zu den Plätzen und zum Ein- und Ausgang verpflichtend.

9. Besucherlenkung

- Für den Besucherverkehr sind möglichst getrennte Ein- und Ausgänge vorzusehen.
- Auf die Hygieneregulierung für die Sitzung ist möglichst schon vor dem Gebäude oder Sitzungsraum durch eine einsprechende Hinweistafel hinzuweisen.

10. Räumliche Gegebenheiten

Präsenz Sitzungen dürfen während der Pandemie grundsätzlich nur in Räumen durchgeführt werden, die die Mindestgröße von 10m^2 pro Teilnehmer einhalten. Zu berücksichtigen sind alle Teilnehmer der Sitzung, das Verwaltungspersonal, die Gäste, die Pressevertreter sowie die Bürger und Bürgerinnen. Bevorzugt sind Räumlichkeiten in städtischen Liegenschaften zu verwenden.

11. Lüftung

- Zur Senkung der möglichen Viruslast ist in geschlossenen Räumen ein striktes Lüftungsregimes einzuhalten. Dabei ist ein Rhythmus von mindestens 20 Minuten Lüftung nach einer Stunde einzuhalten.

- Maßgeblich ist dabei eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach der Sitzung zu gewährleisten.
- Die Verwendung von CO²-Messgeräten (Ampeln) ist zu empfehlen.
- In der Regel sollten jedem Teilnehmer pro Stunde 30 Kubikmeter Frischluft zur Verfügung stehen.

12. Sanitäre Anlagen

- Grundsätzlich müssen Toiletten in geschlechterspezifischer Trennung in ausreichender Menge zur Verfügung stehen.
- Kritische Oberflächen bedürfen einer besonderen Reinigung (sh. Punkt 15).

13. Essen und Trinken, Lebensmittel

- Eine Pausenversorgung findet während der Pandemie nicht statt.
- Selbst mitgebrachte Lebensmittel dürfen verzehrt werden. Dies sollte während der Pause und möglichst außerhalb des Sitzungsraums erfolgen.
- Selbst mitgebrachte Getränke dürfen konsumiert werden. Soweit ein Trinkgefäß benutzt werden soll, ist dies ebenfalls selbst mitzubringen.

14. Reinigung und Desinfektion

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass sich alle Personen vor und während hygienerelevanter Tätigkeiten die Hände waschen und desinfizieren können.
- Im Eingangsbereich zum Sitzungsraum ist ein Desinfektionsspender aufzustellen. Es wird von allen Anwesenden erwartet, dass diese auch benutzt werden, insbesondere beim Betreten des Veranstaltungsortes.

Die Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Unabhängig des oben beschriebenen Hygienekonzeptes liegt es in der Verantwortung des Sitzungsleiters, die gültigen Rechtsvorschriften einzuhalten und das Hygienekonzept durchzusetzen.

Bei Missachtung des Hygienekonzeptes obliegt es dem Sitzungsleiter, betreffende Personen des Veranstaltungsortes zu verweisen und eine weitere Teilnahme an der Sitzung zu untersagen.